

VEREINSSATZUNG

KURATORIUM ZUR FÖRDERUNG VON KUNST UND KULTUR IM FORCHHEIMER LAND

§ 1

Der Verein führt den Namen „ Kuratorium zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land e.V.“. Er hat seinen Sitz in Forchheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Konzerten, Theateraufführungen, Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen sowie durch Maßnahmen zur Förderung der Er- und Unterhaltung von Kulturdenkmälern im Forchheimer Land. Die überregionale Förderung wird durch die Unterstützung besonders bedeutsamer Projekte im Bereich der Kunst, Kultur und Denkmalpflege im oben bezeichneten Raum sichergestellt.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Aufwandsentschädigung ist auf die max. Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG begrenzt.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Landkreis Forchheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 8

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliedsversammlung.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und acht, ebenfalls stimmberechtigten, Beisitzern . Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Geschäftsführung soll dem jeweiligen Kulturamtsleiter des Landkreises Forchheim obliegen.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und damit geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 14

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 15

Die Finanzierung der in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins erfolgt durch:

- (1) Haushaltsmittel des Landkreises Forchheim
- (2) Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb
- (3) Mitgliedsbeiträgen
- (4) Einnahmen aus Sponsoringmaßnahmen der Vereinsmitglieder und Dritten
- (5) Öffentlichen Zuschüssen von Bund, Land und Bezirk
- (6) Spenden von privaten Dritten.

§ 16

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit mit dem Landkreis Forchheim verpflichtet sich der Verein „ Kuratorium zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land“ vor Beginn des Geschäfts- und Veranstaltungsjahres dem Kreisausschuss des Landkreises Forchheim den Finanzierungsplan zur Zustimmung vorzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde am 08.07.95 errichtet. In der Sitzung vom 05. Juli 2003 wurde die Satzung in §10 geändert. In der Sitzung vom 17.12.2007 wurde die Satzung in den Paragraphen 1, 2, 7, 15 und 16 geändert. In der Sitzung vom 02.12.2019 wurde die Satzung in § 4 geändert.